

Redaktionsstatut für das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolpertshausen

I. Zweckbestimmung

1. Die Gemeinde Wolpertshausen gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger öffentlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Mitteilungsblatt heraus.
2. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt ist der jeweilige Auftraggeber verantwortlich.
3. Für Berichte der im Gemeinderat vertretenen Wählervereinigungen trägt die jeweilige Wählervereinigung die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
4. Das Mitteilungsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Wolpertshausen nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Fassung vom 12.07.1999.

II. Grundsätzliches

1. Das Mitteilungsblatt hat überparteilichen Charakter, steht nicht in Konkurrenz zu unabhängigen Medien und gehört nicht zur Meinungspressen. Es enthält daher auch keine Kommentare oder persönliche Meinungsäußerungen.
2. Politische Auseinandersetzungen oder persönliche Meinungsverschiedenheiten unter Gruppierungen dürfen im Mitteilungsblatt nicht ausgetragen werden. Insbesondere im Vorfeld von Wahlen gilt ein strenges Neutralitätsgebot.
3. Für Anzeigen, die Herstellung und den Vertrieb liegt die presserechtliche Verantwortung beim Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG. Für den Anzeigenteil gelten die Preise des Verlages. Dieser ist auch verantwortlich für die Aufnahme und Ablehnung entsprechend seiner Geschäftsbedingungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

III. Redaktionsschluss und Erscheinungstag

Das Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolpertshausen erscheint regelmäßig wöchentlich am Freitag. Abgabetermin für Externe ist jeweils freitags vor dem Erscheinungstag, 06:00 Uhr. Redaktionsschluss für die Verwaltung ist jeweils montags vor dem Erscheinungstag, 10:00 Uhr. Die Einreichung von Berichten oder Mitteilungen erfolgt über einen persönlichen Zugang des Redaktionssystems des Wagner-Verlags oder die E-Mail-Adresse gemeinde@wolpertshausen.de. Änderungen des Redaktionsschlusses und des Erscheinungstages werden im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

IV. Inhalt

In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

a) In den öffentlichen und nicht amtlichen (redaktionellen) Teil:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Wolpertshausen sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen, insbesondere Verwaltungshinweise und -berichte der Gemeinde Wolpertshausen.
3. Die Gemeinde ermöglicht den örtlichen Schulen, Kindergärten und Kirchengemeinden sowie den mit Sitz in der Gesamtgemeinde Wolpertshausen eingetragenen Vereinen und Gruppen unter bestimmten Voraussetzungen die Veröffentlichung eigener Berichte.
4. Gemäß § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird den im Gemeinderat vertretenen Wählervereinigungen und Gruppierungen das Recht eingeräumt, ihre individuellen Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht max. eine Viertelseite pro Mitteilungsblatt zur Verfügung.
5. Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet der Bürgermeister. Zulässig ist die Veröffentlichung nur für Themen mit kommunalpolitischem Bezug (z.B. auf Themen, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats fallen, auf gemeindliche Aufgaben und Planungen, auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Bezug, auf Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Wählervereinigungen/Gruppierungen, etc.). Die Veröffentlichungen dürfen andere nicht diffamieren und müssen im Stil jederzeit sachlich gestaltet sein. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Wählervereinigungen/Gruppierungen sind die jeweiligen Wählervereinigungen/Gruppierungen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Wählervereinigung/Gruppierung des Verfassers anzugeben.
6. Über die Aufnahme sonstiger Mitteilungen von allgemeinem Interesse entscheidet der Bürgermeister.
7. Die Veröffentlichungen dürfen andere nicht diffamieren und müssen im Stil jederzeit sachlich gestaltet sein.

b) In den Anzeigeteil:

Ganzjährig Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Organisationen sowie mit direktem zeitlichem Bezug zu anstehenden Wahlen hierauf gerichtete Wahlanzeigen- und werbung. Der direkte zeitliche Bezug bezieht sich auf einen Zeitraum bis zu 90 Tage vor dem Wahltermin. Für Anzeigen, die Herstellung und den Vertrieb liegt die presserechtliche Verantwortung beim Verlag.

Für den Anzeigenteil gelten die Preise des Verlages. Dieser ist verantwortlich auch für die Aufnahme und Ablehnung entsprechend seiner Geschäftsbedingungen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.

V. Allgemeine Richtlinien

1. Berichte, Hinweise und Mitteilungen sollen in kurzer und prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Sie sollen einen angemessenen und für solche Veröffentlichung üblichen Umfang nicht übersteigen, dabei wird der Umfang durch das vom Verlag vorgesehene Redaktionssystem begrenzt. Die Beiträge müssen inhaltlich einen örtlichen Bezug haben. Herausgeber und Verlag sind berechtigt, Veröffentlichungen, die diesen Maßstäben nicht entsprechen, den Verfassern mit der Bitte um entsprechende Kürzung zurückzugeben oder - insbesondere bei kurzfristiger Abgabe - selbst zu kürzen.
2. Berichte von Vereinen und Kirchengemeinden dürfen eine Länge von 1.000 Zeichen nicht überschreiten. Einreichende von Bildern haben sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers sowie das Persönlichkeitsrecht der Dargestellten nicht verletzt werden.
3. Interviews, Glossen, Kommentare oder andere journalistische Formen sind nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für eine Kommentierung von Veröffentlichungen anderer Mitteilungsblattberichterstatte oder Dritter. Allgemeine weltanschauliche, philosophische oder religiöse Betrachtungen, Beschreibungen oder Abhandlungen sowie allgemeine Grußbotschaften und Zitate werden nicht veröffentlicht. Die Nachberichterstattung hat sich strikt am Zweck oder der Zielsetzung des Ereignisses zu orientieren.
4. Politische Gruppierungen, die durch eine Organisation im Gemeindegebiet vertreten sind, sowie andere zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, wird die Möglichkeit eingeräumt, auf örtliche Veranstaltungen mit kurzem Text hinzuweisen. Berichte und politische Meinungsäußerungen sind nicht möglich.
In der letzten Ausgabe vor einem Wahltag werden keine Mitteilungen von politischen Gruppierungen veröffentlicht.
5. Die Veröffentlichung von Beiträgen nach § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg der im Gemeinderat vertretenen Wählervereinigung bzw. politischen Gruppierungen werden im Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl ausgeschlossen (Karenzzeitregelung); Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 GemO sind nicht nur Kommunal- sondern auch Kreistags-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.
6. Nicht abgedruckt werden:
 - a) Leserbriefe
 - b) Anonyme Schriftsätze
 - c) Beiträge, die die Ehre einzelner Personen angreifen, gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Wolpertshausen verstoßen oder die eine den Gemeindefrieden störenden Charakter haben.

Der Bürgermeister hat das Recht, Veröffentlichungen, die den vorstehenden genannten Richtlinien nicht entsprechen, dem Verfasser zur Änderung zurückzugeben, zu kürzen, zu redigieren oder einen Abdruck abzulehnen.

VI. Verlag und Druck

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG

VII. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wolpertshausen, den 23. April 2024

gez.
Jürgen Silberzahn
Bürgermeister